

Satzung der



der Interessengemeinschaft Laufen 1983 Reutlingen e. V.

Satzung der Interessengemeinschaft Laufen 1983 Reutlingen e. V.

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Interessen-Gemeinschaft Laufen 1983 Reutlingen e.V.“, in abgekürzter Form „IGL“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Registergerichts eingetragen werden und hat seinen Sitz in Reutlingen.

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Ausbildung und Förderung des Laufsports und die gemeinsame Ausübung des Laufens unter besonderer Pflege des Jugend-, Frauen- und Senioren-Laufs und der Gesundheit.
2. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit nicht in Ziffer 7 anders bestimmt.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 3

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf dessen schriftliche Beitrittserklärung durch den Vorstand, ebenso die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs. Die Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.

2. Mitglieder sind in allen Angelegenheiten des Vereins stimmbfahig, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklarung, spatestens bis zum 15. November auf Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

4. Der Ausschluss kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeitragen fur eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Ruckstand gekommen ist, oder wenn es sich vereinschadigend verhalten hat.

5. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen ab Zugang des Briefes ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Hieruber ist es mit dem Ausschluss schreiben zu belehren.

6. Mitglieder werden in 2 Gruppen eingeteilt:

1. Aktive Mitglieder

2. Passive Mitglieder

§ 6

1. Die Hohle des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jedes Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen.

3. Der Gesamtvorstand kann Beitrage stunden oder erlassen.

§ 7

Die Aufgaben des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung, den geschaftsfuhrenden Vorstand und den Gesamtvorstand wahrgenommen.

§ 8

1. Jeweils in den ersten drei Monaten des neuen Vereinsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom geschaftsfuhrenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor durch Rundschreiben (Brief oder e-Mail) einzuberufen.

2. Die Tagesordnung hat die Berichte des geschaftsfuhrenden Vorstands, des Kassenwarts und der Revisoren vorzusehen. Entlastungen und Neuwahlen nach § 10 finden alle 2 Jahre statt.

3. Liegen Antrage auf Satzungsanderungen vor, so muss dies in der Tagesordnung angegeben sein.

4. Anträge der Mitglieder müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur dann in der Hauptversammlung behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmbfähigen Mitglieder (§ 5 Abs. 2) der Behandlung zustimmt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmbfähigen Mitglieder beschlussfähig. Versammlungsleiter ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und wird von diesem bestimmt, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmbfähigen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9

1. Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt, oder wenn 25% der stimmbfähigen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 8.

§ 10 Der Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus bis zu 11 Mitgliedern.

Er unterteilt sich in den:

- a) Geschäftsführenden Vorstand i.S.d. § 26 BGB
bestehend aus: mind.3, max 5 Mitgliedern

- b) Gesamtvorstand
bestehend aus: geschäftsführendem Vorstand (mind. 3, max. 5 Mitglieder)
erweitertem Vorstand (bis zu 6 Mitglieder)

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Der Verein wird durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Sinne von § 26 BGB vertreten. Mindestens zwei davon können den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.

3. Wahlen des Vorstands

Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Bei der Wahl ist bekanntzugeben, welche Personen für den geschäftsführenden Vorstand (3 bis 5 Mitglieder) und für den erweiterten Vorstand (bis zu 6 Mitglieder) antreten.

Tritt entsprechend der „Geschäftsordnung des Gesamtvorstands“ ein 1. Vorsitzender des geschäftsführenden Vorstands an, so ist dieser durch eine Wahl der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Ist dies nicht der Fall, wird der Verein gemeinschaftlich durch die gewählten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Gesamtvorstands gebunden.

Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands erfolgt für den Zeitraum von zwei Jahren.

4. Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstands regelt die Geschäftsordnung.

Änderungen in der Geschäftsordnung sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

5. Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für eine Neuwahl einzuberufen.

§ 11

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Tagesordnung die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmfähigen Mitglieder. Die Abwicklung erfolgt durch den seitherigen geschäftsführenden Vorstand, der bis zur Eintragung der Auflösung im Amt bleibt.

2. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund oder die Stadt Reutlingen ausschließlich zur Verwendung im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen.

§ 12

1. Die Satzung wurde errichtet am 5. September 1983, zuletzt geändert am 23. März 2015.

2. Der Satzung wurde am 3. Februar 1992 eine Jugendordnung angefügt.

Anmerkungen:

1. Die Verwendung männlicher Begriffe in dieser Satzung beinhaltet auch die jeweilige weibliche Form.
2. Der Vorstand hat mit Wirkung zum 01.01.2008 eine Ehrenordnung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung, wird ihr aber angefügt.